
S 126 AS 141/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	endgültige Festsetzung sozialrechtlicher Herstellungsanspruch Antrag Zurücknahme
Leitsätze	1. Ein Antrag auf endgültige Festsetzung nach § 41a Abs. 3 SGB II kann bis zur Wirksamkeit der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen werden. 2. Hat die endgültige Festsetzung eine Erstattungsforderung zur Folge und hat das Jobcenter den Leistungsempfänger in diesem Fall nicht über eine naheliegende Möglichkeit der Rücknahme des Antrags auf endgültige Festsetzung beraten, ist der Leistungsempfänger im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, ab ob er die Rücknahme vor Wirksamkeit des Verwaltungsakts erklärt hätte.
Normenkette	SGB 2 § 41 a Abs 3 SGB 2 § 3 SGB 2 § 67 Abs 4 SGB 10 § 39 Abs 1 SGB 1 § 14 SGB 1 § 15

1. Instanz

Aktenzeichen	S 126 AS 141/22
Datum	06.05.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum -
GSW Â

Sozialgericht Berlin

Â

[S 126 AS 141/22](#) Â Â

Â

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Â Â Â Â Â â□;

Â

2. Â Â Â Â Â â□;

Â

3. Â Â Â Â Â â□;

Â

4. Â Â Â Â Â â□;

â□□ **KlÃ¤ger** â□□

Proz.-Bev.:

zu 1-4: Â â□;

gegen

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Jobcenter Berlin NeukÃ¶lln,Â Â

Mainzer Str. 27, 12053 Berlin,
â□;

â□□ **Beklagter** â□□

Â

Â

Â

hat die 126. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 6. Mai 2024 durch den Richter am Sozialgericht $\hat{\square}$; sowie die ehrenamtlichen Richterinnen $\hat{\square}$; **und** $\hat{\square}$; für Recht erkannt:

Â

Die Bescheide vom 4. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Dezember 2021 betreffend den Zeitraum August 2020 bis Januar 2021 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger.

Â

Tatbestand

Die Kläger begehren die Aufhebung von Festsetzungs- und Erstattungsbescheiden betreffend den Zeitraum August 2020 bis Januar 2021.

Mit Bescheiden vom 14. Juni 2020 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 26. Oktober 2020, 28. Oktober 2020 und 21. November 2020 bewilligte der Beklagte den Klägern vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum August 2020 bis Januar 2021. Beim Kläger zu 2) wurde dabei ein prognostiziertes Einkommen in Höhe von 940 Euro brutto und 750 Euro netto vorläufig angerechnet.

Mit Schreiben vom 10. September 2021 forderte der Beklagte die Klägerin zu 1) auf, bis zum 27. September 2021 mitzuteilen, ob sie die endgültige Festsetzung (Einkommenskorrektur) für die Bewilligungszeiträume August 2020 bis Januar 2021 und Februar 2021 bis Juli 2021 wünschen.

Mit weiterem Schreiben vom 10. September 2021 teilte der Beklagte dem Kläger zu 2) mit, dass zu überprüfen sei, ob und inwieweit ein Anspruch auf Leistungen bestehe bzw. bestanden habe. Es würden hier noch alle Lohnabrechnungen ab Februar 2021 bis August 2021 sowie Nachweise über den Erhalt der Lohnzahlungen benötigt. Es werde gebeten, diese bis zum 27. September 2021 einzureichen. Dieses Schreiben wurde auch an die Klägerin zu 1) in Kopie geschickt.

Der Kläger zu 2) teilte mit Schreiben vom 26. September 2021 mit, dass er als Anlage die angeforderten Unterlagen übersende und er um Einkommenskorrektur für die Zeiträume August 2020 bis Januar 2021 sowie Februar bis Juli 2021 bitte. Dem Schreiben waren die entsprechenden

Gehaltsbescheinigungen beigefügt.

Mit Bescheiden vom 4. November 2021 setzte der Beklagte den Leistungsanspruch für den Zeitraum August 2020 bis Januar 2021 endgültig fest und forderte die Kläger mit weiterem Bescheid vom selben Tag zur Erstattung von Leistungen in Höhe von 702,23 Euro (Kläger zu 2)), sowie mit weiterem Bescheid zur Erstattung von Leistungen in Höhe von 778,68 Euro (Klägerin zu 1)) sowie jeweils 235,21 Euro (Kläger zu 3) und 4)) auf.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 legten die Kläger gegen die Bescheide vom 4. November 2021 Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 2021 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 4. November 2021 betreffend den Zeitraum August 2020 bis Januar 2021 als unbegründet zurück. Ausweislich der vorgelegten Entgeltabrechnungen des Klägers zu 2) habe dieser deutlich mehr erwirtschaftet als vorläufig angerechnet wie folgt:

- Juli 2020 (Zufluss August 2020): 1.522,57 Euro brutto, 1.193,87 Euro netto
- August 2020 (Zufluss September 2020): 1.509,88 Euro brutto, 1.183,93 Euro netto
- September 2020 (Zufluss Oktober 2020): 1.433,75 Euro brutto, 1.124,33 Euro netto
- Oktober 2020 (Zufluss November 2020): 1.459,12 Euro brutto, 1.144,13 Euro netto
- November 2020 (Zufluss Dezember 2020): 1.509,88 Euro brutto, 1.183,93 Euro netto
- Dezember 2020: (Zufluss Januar 2021): 1.072,42 Euro brutto, 943,83 Euro netto

Dies ergebe ein monatliches Durchschnittseinkommen in Höhe von 1.417,94 Euro brutto, 1.129 Euro netto. Die Kläger hätten die Differenz zwischen dem vorläufig angerechneten und um den Freibetrag in Höhe von 268 Euro bereinigten Einkommen in Höhe von 482 Euro und dem tatsächlich erwirtschafteten und bereinigten Einkommen in Höhe von 807,21 Euro zu erstatten. Die hiergegen erhobene Klage beim Sozialgericht Berlin wurde zum hiesigen Aktenzeichen registriert.

Die Kläger haben Klage erhoben. Sie behaupten, dass sich in der Akte des Beklagten Einkommensbescheinigungen des Arbeitgebers befänden, die sich mit den Angaben des Beklagten im Bescheid vom 4. November 2021 deckten. Jedoch sei weder der tatsächliche Zufluss des Einkommens aus Erwerbstätigkeit noch die Zusammensetzung des Lohns seitens des Beklagten ermittelt worden. Nach den Angaben in den Einkommensbescheinigungen errechnete sich ein Durchschnittseinkommen des Klägers zu 2) in Höhe von 1.417,94 Euro brutto, 1.129 Euro netto.

Die Kläger tragen mit Schriftsatz vom 17. November 2022 vor, der Antrag auf

â€œEinkommenskorrekturâ€œ werde zurÃ¼ckgenommen. Hilfsweise werde geltend gemacht, dass sich ein Anspruch der KlÃ¤ger auf Aufhebung der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ergebe. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten bei der Aufforderung zur Mitteilung, ob eine endgÃ¼ltige Festsetzung erfolgen solle, darÃ¼ber informiert werden mÃ¼ssen, dass die endgÃ¼ltige Festsetzung nach aktueller Rechtslage fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht beantragt werden mÃ¼sse und dass die endgÃ¼ltige Festsetzung nicht zur zu Nachzahlungen zugunsten der KlÃ¤ger, sondern auch zu ErstattungsansprÃ¼chen fÃ¼hren kÃ¶nne.

Die KlÃ¤ger beantragen sinngemÃ¤Ã,

die Bescheide vom 4. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Dezember 2021 betreffend den Zeitraum August 2020 bis Januar 2021 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, zu der erklÃ¤rten AntragsrÃ¼cknahme auf die endgÃ¼ltige Festsetzung sei weder in [Ã§ 41a SGB II](#) noch in [Ã§ 67 SGB II](#) eine Anspruchsgrundlage ersichtlich. Auch ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch dÃ¼rfte den KlÃ¤gerin nicht zustehen, da mit der endgÃ¼ltigen Festsetzung vom 4. November 2021 der Anspruch fÃ¼r den Zeitraum August 2020 bis Januar 2021 die Leistungen ordnungsgemÃ¤Ã berechnet worden seien. Zudem hÃ¤tten die KlÃ¤ger erkennen kÃ¶nnen, dass in der vorlÃ¤ufigen Entscheidung vom 14. Juni 2020 deutlich weniger Einkommen angerechnet worden sei als der KlÃ¤ger zu 2) tatsÃ¤chlich verdient habe.

FÃ¼r weitere Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Leistungsakte des Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Klage hat Erfolg.

I. Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Das Gericht konnte nach [Ã§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

II. Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤ger in ihren Rechten.

1. Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Der in der Bitte auf â€œEinkommenskorrekturâ€œ enthaltene auslegungsfÃ¤hige Antrag auf endgÃ¼ltige Festsetzung des Leistungsanspruchs im Sinne von [Ã§ 41a Abs. 3 S. 1 SGB II](#) wurde zunÃ¤chst nicht im Rahmen der hiesigen Klage wirksam zurÃ¼ckgenommen.

Die Rücknahme oder der Widerruf eines Antrags auf Sozialleistungen ist nur bis zum Wirksamwerden der Entscheidung über die Bewilligung der Leistung im Sinne von [§ 39 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) möglich (BSG, Urteil vom 17. April 1986 – [7 RAr 81/84](#)). Bis dahin bleibt die Willenserklärung des Bürger bei mitwirkungsbedingten Verwaltungsakten ohne Außenwirkung. Sie ist lediglich ein Internum zwischen Verwaltung und Bürger und daher bis zu diesem Zeitpunkt generell frei widerrufbar (Spellbrink in BeckOGK, Stand 1. Dezember 2020, SGB I, § 16 Rn. 24 m.w.N.).

Vorliegend wurde die Rücknahme des Antrags auf abschließende Festsetzung erst im Rahmen des hiesigen Verfahrens und damit nach Wirksamwerden des Verwaltungsakts erklärt, weshalb sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich war.

2. Allerdings sind die Kläger vorliegend so zu stellen, als ob sie den Antrag vor Wirksamkeit des Verwaltungsakts gestellt hätten, da sie einen entsprechenden sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gegen den Beklagten haben. Denn dieser hat sie nicht über die Möglichkeit der Rücknahme des Antrags beraten.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch hat zur Voraussetzung, dass der Sozialleistungsträger eine ihm auf Grund Gesetzes oder eines Sozialrechtsverhältnisses obliegende Pflicht, insbesondere zur Beratung und Auskunft ([§§ 14, 15](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch I (SGBI)), verletzt hat. Ferner ist erforderlich, dass zwischen der Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Schließlich muss der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden können. Die Korrektur durch den Herstellungsanspruch darf dem jeweiligen Gesetzeszweck nicht widersprechen (BSG, Urteil vom 31. Oktober 2007 – [B 14/11b AS 63/06 R](#)).

Dem Beklagten oblag vorliegend eine gesteigerte Beratungspflicht.

Rechtsgrundlage für die Beratungspflicht in Form einer Hinweispflicht sind zum einen [§§ 14, 15 SGB I](#). Eine umfassende Beratungspflicht des Sozialversicherungsträgers bzw. des Sozialleistungsträgers besteht zunächst regelmäßig bei einem entsprechenden Beratungs- und Auskunftsbegehren des Versicherten (vgl. BSG Urteil vom 17. August 2000 – [B 13 RJ 87/98 R](#)). Wie das Bundessozialgericht mit Urteil vom 8. Februar 2007 ([B 7a AL 22/06 R](#)) entschieden hat, besteht ausnahmsweise jedoch auch dann eine Hinweis- und Beratungspflicht des Versicherungsträgers, wenn anlässlich einer konkreten Sachbearbeitung dem jeweiligen Mitarbeiter eine nahe liegende Gestaltungsmöglichkeit ersichtlich ist, die ein verständiger Versicherter wahrnehmen würde, wenn sie ihm bekannt wäre (stRspr des BSG; vgl. BSG [SozR 4-1200 § 14 Nr. 5](#) S. 8 mit Anm. Mänder, SGB 2005, 239; [BSGE 92, 34 = SozR 4-3100 § 60 Nr. 1](#); [SozR 3-2600 § 115 Nr. 9](#) S. 59 mit Anm. Köhler, SGB 2003, 407; BSG [SozR 3-1200 § 14 Nr. 29](#) S. 96 mit Anm. Hase, SGB 2001, 593; [SozR 3-4100 § 110 Nr. 2](#) S. 9; BSG [SozR 3-1200 § 14 Nr. 16](#) S. 49; BSG [SozR 3-1200 § 14 Nr. 6](#) S. 13; BSG, Urteil vom 22. Oktober 1998

â□□ [B 5 RJ 56/97 R](#) â□□ [SGB 1999, 26](#); Meyer, SGB 1985, 57; Funk, SDRSV 39, 51, 54 ff). Dabei ist die Frage, ob eine Gestaltungsmöglichkeit klar zu Tage liegt, allein nach objektiven Merkmalen zu beurteilen (BSG [SozR 3-1200 Â§ 14 Nr. 16](#) S. 50). Sie liegt jedenfalls nahe, wenn sie im Gesetz ausdrücklich geregelt ist. Eine derartige Verpflichtung zur Spontanberatung trifft den Sozialleistungsträger insbesondere im Rahmen eines Sozialrechtsverhältnisses. Zum Leistungsrecht der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach dem SGB III hat der 7. Senat des BSG entschieden, dass ein solches Sozialrechtsverhältnis bereits durch die Arbeitslosmeldung bzw. die Antragstellung bei der BA entsteht (BSG [SozR 4-4300 Â§ 324 Nr. 3](#) Rn. 18; BSG [SozR 4100 Â§ 44 Nr. 9](#) S. 28; [BSGE 92, 267, 269](#) = [SozR 4-4300 Â§ 137 Nr. 1](#) S. 3). Dementsprechend hat eine gesteigerte Beratungs- und Hinweispflicht der Beklagten hier bereits im Zeitpunkt der Antragstellung eingesetzt. Es besteht keine Veranlassung, Antragsteller auf Leistungen nach dem SGB II hinsichtlich ihrer Hinweis- und Beratungsrechte anders zu behandeln als Antragsteller nach dem SGB III. Die [Â§Â§ 14, 15 SGB I](#) beanspruchen insofern Geltung in allen Fällen des SGB (BSG, Urteil vom 31. Oktober 2007 â□□ [B 14/11b AS 63/06 R](#)).

Diese Pflicht hat der Beklagte vorliegend verletzt, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Verletzung schuldhaft erfolgt ist (Sartorius in Berlit/Conradis/Sartorius, Existenzsicherungsrecht, 2. Auflage 2013, Kapitel 56 Rn. 5).

Der Beklagte hat in seinem Schreiben vom 10. September 2021, in dem er die Klägerin zu 1) fragte, ob sie die endgültige Festsetzung (Einkommenskorrektur) wünsche, nicht darauf hingewiesen, dass dies ggf. auch dazu führen könnte, dass Leistungen zu erstatten sind. Der Begriff „Einkommenskorrektur“ lässt hierauf nicht zwingend schließen. Im Gegenteil lässt sich die Frage, ob eine Korrektur des Einkommens gewünscht werde, eher dahingehend auslegen, ob eine Korrektur zum Besseren gewünscht werde, nicht aber auch, dass diese zu Lasten der Kläger gehen könnte.

Zwar lag diesem Schreiben noch keine konkrete Berechnung zugrunde, da dem Beklagten die Berechnungsgrundlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen. Vor diesem Hintergrund wäre es nach Ansicht der Kammer aber notwendig gewesen, nach Durchführung der entsprechenden Berechnungen die Kläger darauf hinzuweisen, dass vorliegend die Einkommenskorrektur zu einem für sie negativen Ergebnis führen werde und dass die Gelegenheit der Rücknahme des Antrags bestehe.

Das Bundessozialgericht führt in seinem Urteil vom 17. April 1986 â□□ [7 RAR 81/84](#) in anderem Kontext zur Frage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bei fehlender Beratung über die Möglichkeit der Rücknahme eines Antrags aus:

â□□ Ob der Kläger, wie er meint, sein Begehren auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stützen kann, lässt sich den tatsächlichen Feststellungen des LSG, das diese Anspruchsvoraussetzungen nicht geprüft hat, nicht entnehmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG besteht ein

sozialrechtlicher Herstellungsanspruch dann, wenn der Versicherungsträger eine sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebende Nebenpflicht zur Auskunft, Belehrung und verständnisvollen Führung des Versicherten verletzt, wenn sie, obwohl ein konkreter Anlass zu den genannten Dienstleistungen bestanden hat, nicht oder nur unzureichend erfüllt worden sind (BSGE [SozR 1200 Â§ 14 Nr 15](#); 5750 Art 2 Â§ 51a Nr 62; s auÃerdem Urteile des Senats vom 21. Mai 1980 â [7 RAr 31/79](#) -; vom 19. Juni 1980 â [7 RAr 14/79](#) -; vom 9. Dezember 1982 â [7 RAr 35/82](#) â in AuB 1984, 59.) Die Revision stÃtzt ihr Vorbringen nicht darauf, daÃ der KlÃger ausdrÃcklich um eine solche Beratung nachgesucht hat, sondern macht geltend, daÃ die Beklagte von Amts wegen verpflichtet gewesen sei, ihn bei seiner Arbeitslosmeldung und Antragstellung am 30. September 1981 auf die GestaltungsmÃglichkeit zur Erlangung eines hÃheren Anspruchs auf Alg hinzuweisen. Zu einem derartigen Handeln ist der VersicherungstrÃger nur verpflichtet, wenn bei der PrÃfung eines Antrages GestaltungsmÃglichkeiten zutage treten, deren Wahrnehmung offensichtlich so zweckmÃÃig erscheint, daÃ sie ein verÃndiger Versicherter mutmaÃlich nÃtzen wÃrde (BSGE [46, 124](#) = SozR 2200 Â§ 1290 Nr 11; Urteil des BSG vom 27. September 1983 â [12 RK 75/82](#) -). Das ist im vorliegenden Falle nicht auszuschlieÃen.

Die relativ lange Bearbeitungszeit des Antrages vom 31. Juli 1981, die mit ErlaÃ des Bescheides vom 16. November 1981 endete, deutet darauf hin, daÃ dem Sachbearbeiter des Arbeitsamtes bei der PrÃfung dieses Antrages bekannt war, daÃ der KlÃger einen weiteren Antrag auf GewÃhrung von Alg am 30. September 1981 gestellt hatte. Da zwischen der Erteilung des Bescheides vom 16. November 1981 und der Stellung des zweiten Antrages ein Zeitraum von rund eineinhalb Monaten liegt, besteht die MÃglichkeit, daÃ dem Sachbearbeiter bei der PrÃfung des ersten Antrages bereits bekannt war oder auf Grund des Akteninhalts bekannt sein muÃte, daÃ der KlÃger bei seiner TÃtigkeit bei der Firma H. GmbH ein erheblich hÃheres Arbeitsentgelt erzielt hatte als das, welches der Bemessung des Alg zugrunde gelegt worden ist. Dann hÃtte sich ihm aufdrÃngen mÃssen, daÃ das Alg des KlÃgers bei Zugrundelegung des zuletzt erzielten Arbeitsentgelts erheblich hÃher gewesen wÃre als das ab 31. Juli 1981 fÃr drei Werktage gewÃhrte. Wenn dem Sachbearbeiter bekannt war oder hÃtte bekannt sein mÃssen, daÃ die erneute Arbeitslosigkeit des KlÃgers schon lÃngere Zeit dauerte, hÃtte es sich ihm schon bei einer ÃberschlÃgigen PrÃfung aufdrÃngen mÃssen, daÃ sich der KlÃger wirtschaftlich besser gestanden hÃtte, wenn er den Antrag vom 31. Juli 1981 nicht gestellt hÃtte. Es hÃtte dann nahegelegen, den KlÃger darauf hinzuweisen, daÃ die RÃcknahme des ersten Antrages fÃr ihn vorteilhaft war. Dem kann nicht entgegengehalten werden, der KlÃger habe im vorliegenden Falle keinen Anspruch auf entsprechende Beratung gehabt, weil dies zur Umgehung des Gesetzes fÃhre. Wie bereits oben dargelegt wurde, ist dies hier nicht der Fall, weil es sich um GestaltungsmÃglichkeiten handelt, die der Gesetzgeber dem Arbeitslosen eingerÃumt hat. Sollte die Beratung des KlÃgers deshalb unterblieben sein, weil der Sachbearbeiter aus den in der Revisionserwiderung ausgefÃhrten GrÃnden meinte, hierzu nicht verpflichtet oder berechtigt zu sein, dann wÃrde es sich um einen unbeachtlichen Rechtsirrtum handeln. Die Beklagte wÃre auch unter diesen UmstÃnden verpflichtet, sofern die Ãbrigen Voraussetzungen fÃr das Vorliegen

eines Herstellungsanspruches bestehen, den KlÄxger so zu stellen, als ob er von ihr darauf hingewiesen worden wÄxre, daÄ die RÄ¼cknahme des ersten Alg-Antrages fÄ¼r ihn vorteilhaft sei.â

Nach diesen MaÄstÄben reicht es vorliegend aus, dass dem Sachbearbeiter bekannt war, dass der vom Beklagten angeregte Wunsch nach Einkommenskorrektur eine Erstattungsforderung zu Lasten der KlÄxger zur Folge hatte. WÄxre die Korrespondenz nicht schriftlich verlaufen, sondern hÄxte die Berechnung im Rahmen eines gemeinsamen Termins stattgefunden, wÄxre zu erwarten gewesen, dass entsprechende Gelegenheit zur RÄ¼cknahme gegeben wird, bevor die Entscheidung bekannt gegeben wird. Diese MaÄstÄbe mÄ¼ssen nach Ansicht der Kammer jedenfalls in entsprechend offenkundigen FÄ¼llen auch fÄ¼r die vorliegende schriftliche Korrespondenz gelten.

In Folge ist derjenige Zustand wiederherzustellen, der bestehen wÄ¼rde, wenn die fehlerhafte Beratung nicht erfolgt wÄxre. Dann aber hÄxten die KlÄxger den Antrag auf endgÄ¼ltige Festsetzung noch vor Bekanntgabe der Entscheidung zurÄ¼ckgenommen.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Folge bestand keine Grundlage fÄ¼r eine endgÄ¼ltige Festsetzung, da nach [Ä§ 67 Abs. 4 S. 2 SGB II](#) fÄ¼r BewilligungszeitrÄume, die bis zum 31. MÄrz 2021 begonnen haben â wie dies hier der Fall ist â abweichend von [Ä§ 41a Abs. 3 SGB II](#) nur auf Antrag abschlieÄend Ä¼ber den Leistungsanspruch entschieden wird. Eine abschlieÄende Festsetzung von Amts wegen im Sinne von [Ä§ 41a Abs. 3 SGB II](#) kommt daher nicht in Betracht.

III. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

Die Berufung ist statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro Ä¼bersteigt ([Ä§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 13.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024